

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

I. Einleitung

1. Die Flaggenzugehörigkeit ist ein Mechanismus zur Verteilung der Jurisdiktion über Schiffe.

II. Flaggenführungsrecht und Flaggenhoheit

2. Jeder Staat hat das Recht, Schiffe unter seiner Flagge auf Hoher See fahren zu lassen. Das Flaggenführungsrecht aller Staaten ist als Konsequenz des Prinzips der Staatengleichheit Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts.
3. Die Registrierfreiheit der Staaten ist als Grundsatz völkerrechtlich anerkannt; die „genuine link-Klausel“ des Genfer Seerechts ist rechtlich zu unbestimmt, um als Einschränkung der Registrierfreiheit dienen zu können.
4. Flaggenhoheit ist weder Personal- noch Gebietshoheit, sondern eine eigenständige Form der Anknüpfung staatlicher Hoheitsgewalt.
5. Die Staatszugehörigkeit eines Schiffes bestimmt:
 - den Staat, der berechtigt ist, für ein Schiff auf Hoher See Regelungen zu erlassen und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen;
 - den Staat, der einem Schiff diplomatischen Schutz gewährt;
 - den Staat, der verpflichtet ist, zur Gewährleistung der Sicherheit auf See, von arbeitsrechtlichen und sozialen Mindeststandards und zur Sicherung der marinen Umwelt Vorschriften zu erlassen sowie durchzusetzen.

III. Billigflaggen und die durch sie indizierte völkerrechtliche Problematik

6. Billigflaggen sind das Ergebnis der unterschiedlichen nationalen arbeitsrechtlichen, sozialen und Sicherheitsstandards für Schiffe.
7. Sie sind zudem ein Symptom dafür, daß die Weiterentwicklung und Implementierung eines völkerrechtlichen Ordnungsrahmens für eine am Staatengemeinschaftsinteresse orientierte Nutzung der See durch Schiffe an strukturelle Grenzen stößt.

8. Das Völkerrecht hat in neueren Entwicklungen auf die Notwendigkeit reagiert, die allgemeine völkerrechtliche Nutzungsordnung für die See weiter auszubauen und deren Durchsetzung effizienter zu gestalten. Dies führt zu einer Einschränkung der Flaggenhoheit. Parallel dazu wird eine Einschränkung der Registrierfreiheit angestrebt.

IV. Völkerrechtliche Bindung der Flaggenhoheit, Ausbau küsten- und hafenstaatlicher Kompetenzen, Einschränkung der Registrierfreiheit

9. Die Flaggenstaaten werden durch das Seerechtsübereinkommen verpflichtet, internationale Sicherheits- und Umweltregelungen national zu implementieren, wenn diese von der Mehrzahl der Staaten als rechtsverbindlich anerkannt werden. Dabei liegt die Schwelle für die Erstarkung zur allgemeinen Rechtsverbindlichkeit tiefer als bei der Entstehung von Gewohnheitsrecht.
10. Parallel dazu werden durch das Seerechtsübereinkommen hafenstaatliche Kompetenzen begründet, die einer Durchsetzung des marinen Umweltschutzes dienen. In Wahrnehmung dieser Kompetenzen werden die Hafenstaaten nicht in nationalem, sondern im Interesse der Staatengemeinschaft tätig. In dieser Eigenschaft treten sie gleichberechtigt neben die Flaggenstaaten. Das Flaggenstaatsprinzip wird durch das Hafenstaatsprinzip ergänzt.
11. Die von der Registerkonvention angestrebte Verstärkung des „genuine link“ ist wirtschaftlich motiviert, sie bezweckt nicht eine strukturelle Verbesserung des Ordnungsrahmens für eine Nutzung der See durch Schiffe.

V. Schlußbemerkung

12. Die Einschränkung des Flaggenstaatsprinzips ist kein singuläres Phänomen des Völkerrechts. Sie entspricht der – allerdings erst vereinzelt völkerrechtlich abgesicherten – Tendenz, die Festsetzung von Umweltstandards der nationalen Zuständigkeit zu entziehen und die Durchsetzung von Umweltstandards völkerrechtlich zu sichern.